

Satzung

der

Offiziermesse Nordholz e.V.

§ 1

Name und Sitz der Offiziermesse

1. Der Verein trägt den Namen
"Offiziermesse Nordholz e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist der Marinefliegerstützpunkt Nordholz, Peter-Strasser-Platz 1 in 27639 Wurster Nordseeküste. Der Verein ist unter der Nr. VR 110098 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - die Pflege der Kameradschaft
 - die Betreuung seiner Mitglieder innerhalb und außerhalb des Dienstes
 - Durchführung kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen
 - Aufbau von und Pflege der Beziehungen zwischen der Bundeswehr und anderen Bereichen der Gesellschaft
 - Erhalt der Pflege der Tradition der MarinefliegerDer Verein enthält sich jeder politischen und konfessionellen Tätigkeit.
2. Zur Unterstützung dieser Ziele unterhält der Verein einen Wirtschaftsbetrieb.

§ 3

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 4

Mitgliedschaft

1. Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten aus dieser Satzung.
2. Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder können werden:
 - Offiziere und Offizieranwärter ab Fähnrich
 - Beamte des höheren und gehobenen Dienstes einer Bundeswehrdienststelle
 - Angestellte der Bundeswehr von Entgeltgruppe E9 des TVÖD aufwärts

- Offiziere verbündeter und befreundeter Streitkräfte, die im Standort Cuxhaven / Nordholz Dienst tun.

3. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können werden:

- Die unter 2. genannten Personen, sofern sie nicht im Standort Cuxhaven / Nordholz Dienst tun
- Reserveoffiziere und Reserveoffizieranwärter ab Fähnrich
- Offiziere im Ruhestand
- Beamte und Angestellte (ab Entgeltgruppe E9 des TVÖD) der Bundeswehr im Ruhestand
- Beamte (ab A9) des Bundesgrenzschutzes, des Zolls und der Polizei
- Persönlichkeiten aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft des Standortbereiches oder den Patengemeinden
- Witwen und Witwer von ordentlichen Mitgliedern auf eigenen Antrag

4. Ehrenmitgliedschaft

Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung angetragen werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme (Ausnahme: Ehrenmitgliedschaft).

Sie beginnt am ersten Tag des Monats, in dem die Aufnahme beantragt wurde. Mit ihrem Erwerb unterwirft sich das Mitglied dieser Satzung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- durch Austritt
Dieser ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet am letzten Tag des Monats, in dem diese schriftliche Erklärung beim Vorstand eingegangen ist.
- durch Ausschluß
Der Ausschluß eines Mitgliedes kann von jedem Vorstandsmitglied oder von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern beim Vorstand beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Das betroffene Mitglied ist durch den Vorstand anzuhören. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluß mit Stimmenmehrheit.
- bei Ableben

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in dem jedes Mitglied eine Stimme zur Beschlußfassung hat.

Das Stimmrecht kann bei Verhinderung eines Mitgliedes von diesem durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

2. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres einzuberufen und abzuhalten.
3. Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Zwischen dem Tag der Einladung und der Versammlung muss mindestens eine Frist von 10 Werktagen liegen.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies die Interessen des Vereins erfordern; er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Dies Verlangen ist schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand einzureichen.
5. Anträge zur Beschlußfassung, die der Vorstand stellt, sind den Mitgliedern schriftlich mit vollständigem Wortlaut mit der Einladung zuzusenden. Die Versammlung kann Tischvorlagen zulassen.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist den Mitgliedern mit dem nächsten Messebrief zuzusenden.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß unter Wahrung der Frist geladen wurde und mindestens 15 % der Mitglieder anwesend sind.
Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, lädt der Vorstand innerhalb von drei Monaten unter Beachtung des Abs. 3 zu einer weiteren Mitgliederversammlung ein. Diese Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, zur Auflösung der Gesellschaft eine Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich.
9. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Festsetzung der Beitragsordnung

§ 6 Der Vorstand

1. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder erhalten die ihnen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Vorstandstätigkeit entstehenden privaten Aufwendungen erstattet.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB:

- | | |
|-----------------|------------------|
| 1. Vorsitzender | 1. Schatzmeister |
| 2. Vorsitzender | 1. Schriftführer |

2. dem weiteren Vorstand:

- 2. Schatzmeister
- 2. Schriftführer
- Messeoffiziere

Mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder sollen aktive Offiziere / -anwärter oder Beamte / Angestellte der Bundeswehr sein.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.

4. Der Vorstand soll monatlich eine Vorstandssitzung abhalten.

Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Über ausgabewirksame Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

5. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.

In Jahren mit geraden Endzahlen werden

- der 1. Vorsitzende
- der 1. Schriftführer
- der 2. Schatzmeister
- die Messeoffiziere

gewählt.

In Jahren mit ungerader Endzahl werden

- der 2. Vorsitzende
- der 1. Schatzmeister
- der 2. Schriftführer

gewählt.

Vorstandsmitglieder scheiden bei Beendigung der Mitgliedschaft oder durch Niederlegung des Amtes aus dem Vorstand aus. Eine Entlastung bleibt davon unberührt.

§ 7

Kassenprüfungen

Kassenprüfungen werden durch drei in der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer durchgeführt.

Sie haben mindestens zweimal jährlich zu erfolgen. Über die Kassenprüfungen ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Beiträge

Höhe und Einzug der Beiträge regelt die Beitragsordnung

§ 10 Geschäftsordnung / Messeordnung

Der Vorstand erläßt eine Messe- und eine Geschäftsordnung. Die Messeordnung ist in der Messe auszuhängen.

Die Geschäftsordnung kann im Geschäftszimmer eingesehen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereines wird das verbleibende Vermögen auf die Marineoffiziervereinigung zugunsten der Marineoffizierhilfe, Ullrich-von-Hassel-Strasse 2, 53123 Bonn, übertragen.

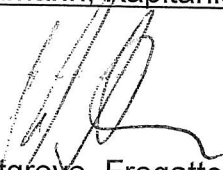
16

In dem vorstehenden vollständigen Wortlaut der neuen Satzung stimmen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 10. März 2016, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten Wortlaut der Satzung überein.

27639 Wurster Nordseeküste, 10.03.2016



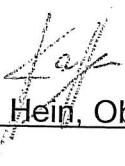
Lehmann, Kapitänleutnant und 1. Vorsitzender



Holtgreve, Fregattenkapitän und 2. Vorsitzender



Eger, Fregattenkapitän und 1. Schatzmeister



Dr. Hein, Oberfeldarzt und 1. Schriftführerin

Vorstehende Abschrift / Fotokopie stimmt mit der Urschrift wörtlich überein, was ich hiermit beglaube

14. JULI 2016

Cuxhaven, den

